



## IHK-Wahl 2026 - Einsichtnahme der Wählerlisten

Die gemäß § 9 Wahlordnung (WO) erstellten Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten) können von

**Freitag, den 14.11.2025  
bis einschließlich  
Freitag, den 09.01.2026  
im IHK Stammhaus,  
Max-Joseph-Straße 2, 80333 München**

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- oder nach vorheriger Terminvereinbarung

Mit folgenden Ausnahmen:

**Vom 24.12.2025 bis zum 26.12.2025 sowie in der Zeit vom 31.12.2025 bis zum 06.01.2026 besteht keine Einsichtnahmemöglichkeit.**

**Einsichtsberechtigt** sind die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Zur Einsichtnahme ist ein gültiger Identitätsnachweis (z.B. der Personalausweis) und ggf. eine entsprechende Vollmacht mitzubringen.

Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einem anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe sind **bis spätestens Freitag, 16.01.2026**, schriftlich zu Händen des Wahlausschusses der IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, einzulegen. In Eilsachen können Sie den Fristenbriefkasten der IHK für München und Oberbayern zum Einwurf nutzen. Dieser befindet sich vor dem Haupteingang des IHK-Campus (Innenhof Haus D) in der Orleansstraße 24, 81669 München. Zulässig ist auch die Übermittlung per Fax an folgende Nummer: 089 5116-81267 oder die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail an: [wahlausschuss@muenchen.ihk.de](mailto:wahlausschuss@muenchen.ihk.de).

Der Wahlausschuss weist auf die auszugsweise beigefügten Vorschriften der Wahlordnung, insbesondere auf § 9 WO sowie die Darstellungen zur Wahlgruppeneinteilung und Sitzverteilung hin.



## Auszug aus der Wahlordnung der IHK für München und Oberbayern

### A. Wahlen zur Vollversammlung

(...)

#### § 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Jeder/Jede IHK-Zugehörige kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

#### § 4 Wählbarkeit

(1) <sup>1</sup> Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. <sup>2</sup> Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen/Prokuristinnen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. <sup>3</sup> Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des/der IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers/der Unternehmerin vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. <sup>4</sup> Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) <sup>1</sup> Für jeden IHK-Zugehörigen/jede IHK-Zugehörige kann sich nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl zur Vollversammlung und/oder zur Wahl eines Regionalausschusses stellen. <sup>2</sup> Ist bereits ein Vertreter/eine Vertreterin eines/einer IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung und/oder eines Regionalausschusses, kann ein weiterer Vertreter/eine weitere Vertreterin dieses/dieser IHK-Zugehörigen weder nachfolgen noch mittelbar oder unmittelbar in die Vollversammlung und/oder den jeweiligen Regionalausschuss gewählt werden.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

(...)

**Hinweis:** Der gesamte Text der Wahlordnung kann über [ihk-muenchen.de/wahlordnung](https://www.ihk-muenchen.de/wahlordnung) oder unter Tel. 089 5116-0 abgerufen werden.



## § 9 Wählerlisten

(1) <sup>1</sup> Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerlisten) auf, die für die unmittelbare Wahl zur Vollversammlung und für die Wahlen zu den Regionalausschüssen nach den Wahlgruppen (§§ 6, 25, 26) eingeteilt ist. <sup>2</sup> Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. <sup>3</sup> Sie enthalten Angaben zu Name (Familien- und Vorname), Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) <sup>1</sup> Die IHK geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den ihr vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. <sup>2</sup> Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden von der IHK nach den Vorgaben des Wahlausschusses einer Wahlgruppe und/oder einem Wahlbezirk zugewiesen. <sup>3</sup> Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines/einer anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten/eine andere Wahlberechtigte tätig sind, sind der Wahlgruppe dieses/dieser anderen Wahlberechtigten zuzuordnen. <sup>4</sup> Sind sie für mehrere Wahlberechtigte mit unterschiedlichen Wahlgruppen tätig, werden sie vorbehaltlich eines Antrags nach Satz 6 der Wahlgruppe desjenigen/derjenigen Wahlberechtigten zugeordnet, der/der/die als Erster/Erste im Handelsregister eingetragen wurde. <sup>5</sup> Holdinggesellschaften werden auf Antrag der Wahlgruppe des von ihnen geleiteten prägenden operativ tätigen Unternehmens zugeordnet. <sup>6</sup> Satz 5 gilt entsprechend für Wahlberechtigte nach Satz 4.

(3) Die Wahlberechtigten können nur in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk wählen.

(4) <sup>1</sup> Die Wählerlisten können mindestens zwei Wochen eingesehen werden. <sup>2</sup> Einsichtsberechtigt sind die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten. <sup>3</sup> Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.

(5) <sup>1</sup> Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einem anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe sind binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss einzulegen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. <sup>2</sup> Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. <sup>3</sup> Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller/die Antragstellerin die erforderlichen Beweismittel beizubringen. <sup>4</sup> Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. <sup>5</sup> Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten spätestens am Tage vor Beginn der Wahlfrist fest und schließt diese ab.

(6) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen und bei der Stimmabgabe wahlberechtigt ist.

(7) <sup>1</sup> Die IHK ist berechtigt, an Bewerber/Bewerberinnen (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Mitbewerbern/Mitbewerberinnen für den Wahlvorschlag sowie an Kandidaten/Kandidatinnen zum Zwecke der Wahlwerbung Name (Familien- und Vorname), Firma, Anschrift, E-Mailadresse und Wirtschaftszweig von Wahlberechtigten aus deren jeweiliger Wahlgruppe zu übermitteln. <sup>2</sup> Die Bewerber/Bewerberinnen und Kandidaten/Kandidatinnen oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für die entsprechenden Wahlzwecke zu verarbeiten und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten. <sup>3</sup> Die Verpflichtungserklärung kann auch per Fax oder mittels eines eingescannten Dokuments per E-Mail übermittelt werden.



(8) <sup>1</sup> Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht  
1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2),  
2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und  
3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679.  
<sup>2</sup> Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 4 nehmen kann. <sup>3</sup> Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 4 hinaus zulässig.

(...)

## § 11 Wahlbewerbung/-vorschlag; Kandidatenliste

(1) <sup>1</sup> Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftlich Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. <sup>2</sup> Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. <sup>3</sup> Bewerber/Bewerberinnen können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst bzw. der/die IHK-Zugehörige, von dem/der ihre Wählbarkeit abgeleitet wird, gemäß § 9 Abs. 6 wählen können bzw. kann. <sup>4</sup> Die Summe der gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste.

(2) <sup>1</sup> Die Bewerber/Bewerberinnen sind mit Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. <sup>2</sup> Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers/jeder Bewerberin beizufügen, dass er/sie zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm/ihr keine Tatsachen bekannt sind, die seine/ihre Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. <sup>3</sup> Der Wahlausschuss kann zu diesem Zweck verbindliche Formulare zur Verfügung stellen.

(3) <sup>1</sup> Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge und fordert unter Fristsetzung zur Beseitigung von heilbaren Mängeln auf.  
<sup>2</sup> Die Aufforderung geht an jeden Bewerber/jede Bewerberin, auf den/die sich die Mängel beziehen.  
<sup>3</sup> Vor Ablauf der Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 sind grundsätzlich alle Mängel heilbar, sofern deren Heilung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. <sup>4</sup> Zur Prüfung der Wahlbewerbungen/-vorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern/Bewerberinnen, kann der Wahlausschuss weitere Angaben und Nachweise verlangen. <sup>5</sup> Soweit in einem Wahlvorschlag, der mehrere Bewerber/Bewerberinnen enthält, sich ein Mangel nur auf einen Bewerber/eine Bewerberin bezieht, bleibt der Wahlvorschlag in Bezug auf die übrigen Bewerber/Bewerberinnen wirksam. <sup>6</sup> Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber/die betreffende Bewerberin nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.

(4) Bei folgenden Mängeln der Wahlbewerbungen/-vorschläge wird keine Nachfrist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 wurde nicht eingehalten.
- c) Der Bewerber/Die Bewerberin ist nicht wählbar.
- d) Der Bewerber/Die Bewerberin ist nicht identifizierbar.
- e) Die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 des Bewerbers/der Bewerberin fehlt.



(5) <sup>1</sup> Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für jede Wahlgruppe zu einer Kandidatenliste zusammen. <sup>2</sup> Die Kandidaten/Kandidatinnen werden in der jeweiligen Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. <sup>3</sup> Bei Namensgleichheit entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Vornamen. <sup>4</sup> Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest. <sup>5</sup> Ferner sind auf den Kandidatenlisten aufzuführen: das Geburtsjahr, die Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Ort. <sup>6</sup> Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. <sup>7</sup> Diese sind rechtzeitig bekanntzumachen.

(6) <sup>1</sup> Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten/eine Kandidatin mehr enthalten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind. <sup>2</sup> Geht zu einer Wahlgruppe keine gültige Wahlbewerbung oder kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Kandidaten/Kandidatinnen nicht aus, um die Bedingungen des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2. <sup>3</sup> Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt. <sup>4</sup> Liegt keine Wahlbewerbung und kein Wahlvorschlag vor, so findet keine Wahl für diese Wahlgruppe statt.

(7) <sup>1</sup> Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten bekannt. <sup>2</sup> Diese Bekanntmachung kann auch durch Übersendung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten der Wahlgruppe der Vollversammlung bzw. der Wahlgruppe des Regionalausschusses erfolgen. <sup>3</sup> In diesem Fall gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag nach der Aufgabe zur Post. <sup>4</sup> Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Ablauf der Wahlfrist muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.

(8) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

(...)

## B. Wahlen zu den IHK-Regionalausschüssen

### § 25

#### Wahlverfahren

(1) Für die Wahlen zu den Regionalausschüssen gelten die Bestimmungen für die Wahlen zur Vollversammlung entsprechend, soweit die folgenden Bestimmungen keine andere Regelung treffen.

(2) Die IHK-Zugehörigen werden zum Zwecke der unmittelbaren Wahl in drei Wahlgruppen eingeteilt:

1. Wahlgruppe A: Industrie, Verkehr und Logistik (umfassend die Wirtschaftszweige 01-03, 05-33, 35-39, 41-43, 49-53)
2. Wahlgruppe B: Handel und Gastgewerbe (umfassend die Wirtschaftszweige 46, 47, 55, 56)
3. Wahlgruppe C: Sonstige Dienstleistungsgewerbe, alle in den vorstehenden Wahlgruppen nicht genannten IHK-Zugehörigen (umfassend die Wirtschaftszweige 58-66, 68-75, 77-82, 84-88, 90-99).

(3) Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung (§ 1).



(4) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Regionalausschusses wählen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§§ 21 Abs. 2, 24 Abs. 1 Satz 1) aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und mindestens einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. <sup>2</sup> Zudem wählen die größeren Regionalausschüsse, die über eine Gesamtsitzzahl von 21 oder 17 Sitzen verfügen, innerhalb dieser Frist aus ihrer Mitte ein Mitglied, das neben dem/der Vorsitzenden ebenfalls Mitglied der Vollversammlung wird. <sup>3</sup> Das gewählte Regionalmitglied darf nicht derselben Wahlgruppe (§ 25 Abs. 2) wie der/die Vorsitzende angehören. <sup>4</sup> Vorsitzender/Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende sowie die in die Vollversammlung gewählten Regionalmitglieder sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 bekanntzumachen. <sup>5</sup> Das Amt des/der Vorsitzenden und des gewählten Regionalmitglieds kann nur ausüben, wer nicht bereits Mitglied der Vollversammlung ist oder wer nicht bereits durch eine andere wählbare Person seines/ihrer Unternehmens in der Vollversammlung vertreten ist.

(5) Der/Die Vorsitzende und das gewählte Regionalmitglied werden mit seiner/ihrer Wahl zugleich Mitglied der Vollversammlung (§ 1 Abs. 3 Buchstaben b) und c)).

(6) <sup>1</sup> §§ 2, 23 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht für die mittelbare Wahl jedem Mitglied des Regionalausschusses zusteht. <sup>2</sup> Zuwahlen finden in den Regionalausschüssen nicht statt.

(...)

## Übersicht IHK-Vollversammlung § 6 Abs. 2 Wahlordnung (WO)

### Wahlgruppe

1	Rohstoffe, Energie und Versorgung (WZ* 01-03, 05-09, 35-39)	2 Mitglieder
2	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Textilien, Bekleidung, Holz-, Leder- und sonstigen Waren, Möbeln sowie Papier- und Druckerzeugnissen (WZ 10-18, 31, 32)	2 Mitglieder
3	Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Verarbeitung von Steinen und Erden (WZ 19-23)	2 Mitglieder
4	Metall- und Maschinenbau (WZ 24, 25, 28, 33)	1 Mitglied
5	Herstellung von elektronischen und optischen Erzeugnissen (WZ 26, 27)	2 Mitglieder
6	Fahrzeugbau (WZ 29, 30)	3 Mitglieder
7	Baugewerbe (WZ 41-43)	1 Mitglied
8	Großhandel und Handelsvermittlung (WZ 46)	7 Mitglieder

\*Wirtschaftszweig



9	Einzelhandel (WZ 47)	6 Mitglieder
10	Verkehr, Logistik und Postdienste (WZ 49-53)	2 Mitglieder
11	Gastronomie, Beherbergungsgewerbe, Tourismus (WZ 55, 56, 79, 93)	4 Mitglieder
12	Verlags-, Film-, Musik- und Fernsehwirtschaft, Rundfunk (WZ 58-60)	2 Mitglieder
13	Informations- und Telekommunikationswirtschaft (WZ 61-63)	3 Mitglieder
14	Kreditgewerbe, Finanzdienstleistungen (WZ 64)	5 Mitglieder
15	Versicherungsgewerbe (WZ 65)	2 Mitglieder
16	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten (WZ 66)	2 Mitglieder
17	Grundstücks- und Wohnungswesen, Gebäudebetreuung (WZ 68, 81)	4 Mitglieder
18	Unternehmensberatung und -verwaltung (WZ 69, 70)	6 Mitglieder
19	Werbung und Marktforschung sowie wissenschaftliche und technische Dienstleistungen (WZ 71-75)	3 Mitglieder
20	Personaldienstleistungen, Leasing und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (WZ 77, 78, 80, 82, 84, 94, 99)	3 Mitglieder
21	Unterrichtende und sonstige persönliche Dienstleistungen (WZ 85, 90-92, 95-98)	3 Mitglieder
22	Gesundheits- und Sozialwesen (WZ 86-88)	1 Mitglied

## Übersicht IHK-Regionalausschüsse § 25 Abs. 2 i.V.m. § 26 Wahlordnung (WO)

**Wahlgruppe A:** Industrie, Verkehr und Logistik (umfassend die Wirtschaftszweige 01-03, 05-33, 35-39, 41-43, 49-53)

**Wahlgruppe B:** Handel und Gastgewerbe (umfassend die Wirtschaftszweige 46, 47, 55, 56)

**Wahlgruppe C:** Sonstige Dienstleistungsgewerbe, alle in den vorstehenden Wahlgruppen nicht genannten IHK-Zugehörigen (umfassend die Wirtschaftszweige 58-66, 68-75, 77-82, 84-88, 90-99)



<b>Wahlbezirk</b>		<b>Anzahl der Mitglieder</b>
Nr. 1	<b>Altötting – Mühldorf a. Inn</b>	<b>21</b>
	davon in	
	Wahlgruppe A	9 Mitglieder
	Wahlgruppe B	5 Mitglieder
	Wahlgruppe C	7 Mitglieder
Nr. 2	<b>Bad Tölz-Wolfratshausen</b>	<b>15</b>
	davon in	
	Wahlgruppe A	4 Mitglieder
	Wahlgruppe B	4 Mitglieder
	Wahlgruppe C	7 Mitglieder
Nr. 3	<b>Berchtesgadener Land</b>	<b>15</b>
	davon in	
	Wahlgruppe A	5 Mitglieder
	Wahlgruppe B	5 Mitglieder
	Wahlgruppe C	5 Mitglieder
Nr. 4	<b>Dachau</b>	<b>17</b>
	davon in	
	Wahlgruppe A	4 Mitglieder
	Wahlgruppe B	5 Mitglieder
	Wahlgruppe C	8 Mitglieder
Nr. 5	<b>Ebersberg</b>	<b>17</b>
	davon in	
	Wahlgruppe A	3 Mitglieder
	Wahlgruppe B	5 Mitglieder
	Wahlgruppe C	9 Mitglieder
Nr. 6	<b>Eichstätt</b>	<b>15</b>
	davon in	
	Wahlgruppe A	4 Mitglieder
	Wahlgruppe B	6 Mitglieder
	Wahlgruppe C	5 Mitglieder
Nr. 7	<b>Erding – Freising</b>	<b>21</b>
	davon in	
	Wahlgruppe A	5 Mitglieder
	Wahlgruppe B	7 Mitglieder
	Wahlgruppe C	9 Mitglieder
Nr. 8	<b>Fürstenfeldbruck</b>	<b>17</b>
	davon in	
	Wahlgruppe A	3 Mitglieder
	Wahlgruppe B	5 Mitglieder
	Wahlgruppe C	9 Mitglieder
Nr. 9	<b>Garmisch-Partenkirchen</b>	<b>15</b>
	davon in	
	Wahlgruppe A	2 Mitglieder
	Wahlgruppe B	6 Mitglieder
	Wahlgruppe C	7 Mitglieder



	<b>Ingolstadt</b>	<b>17</b>
Nr. 10	davon in Wahlgruppe A Wahlgruppe B Wahlgruppe C	4 Mitglieder 4 Mitglieder 9 Mitglieder
	<b>Landeshauptstadt München</b>	<b>21</b>
Nr. 11	davon in Wahlgruppe A Wahlgruppe B Wahlgruppe C	4 Mitglieder 4 Mitglieder 13 Mitglieder
	<b>Landkreis München</b>	<b>21</b>
Nr. 12	davon in Wahlgruppe A Wahlgruppe B Wahlgruppe C	3 Mitglieder 5 Mitglieder 13 Mitglieder
	<b>Landsberg am Lech</b>	<b>17</b>
Nr. 13	davon in Wahlgruppe A Wahlgruppe B Wahlgruppe C	4 Mitglieder 4 Mitglieder 9 Mitglieder
	<b>Miesbach</b>	<b>17</b>
Nr. 14	davon in Wahlgruppe A Wahlgruppe B Wahlgruppe C	4 Mitglieder 5 Mitglieder 8 Mitglieder
	<b>Neuburg-Schrobenhausen</b>	<b>15</b>
Nr. 15	davon in Wahlgruppe A Wahlgruppe B Wahlgruppe C	5 Mitglieder 4 Mitglieder 6 Mitglieder
	<b>Pfaffenhofen a.d. Ilm</b>	<b>15</b>
Nr. 16	davon in Wahlgruppe A Wahlgruppe B Wahlgruppe C	5 Mitglieder 5 Mitglieder 5 Mitglieder
	<b>Rosenheim</b>	<b>21</b>
Nr. 17	davon in Wahlgruppe A Wahlgruppe B Wahlgruppe C	5 Mitglieder 5 Mitglieder 11 Mitglieder
	<b>Starnberg</b>	<b>17</b>
Nr. 18	davon in Wahlgruppe A Wahlgruppe B Wahlgruppe C	3 Mitglieder 4 Mitglieder 10 Mitglieder



Nr. 19	<b>Traunstein</b> davon in Wahlgruppe A Wahlgruppe B Wahlgruppe C	<b>21</b>  9 Mitglieder 6 Mitglieder 6 Mitglieder
Nr. 20	<b>Weilheim-Schongau</b> davon in Wahlgruppe A Wahlgruppe B Wahlgruppe C	<b>15</b>  4 Mitglieder 5 Mitglieder 6 Mitglieder

München, den 24.09.2025

Der Wahlausschuss der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

**Detlef Dörrié**  
Vorsitzender des Ausschusses

**Ingrid Obermeier-Osl**  
Vizepräsidentin

**Martin Schäfer**  
Mitglied der Vollversammlung

**Dr. Manfred Gößl**  
Hauptgeschäftsführer

**Florian Horn**  
Bereichsleiter Zentrale  
Aufgaben, Recht

**Elke Christian**  
Bereichsleiterin  
Region, Ehrenamt, Politik

**Hinweis:** Der gesamte Text der Wahlordnung kann über [www.ihk-muenchen.de/wahlordnung](http://www.ihk-muenchen.de/wahlordnung) oder unter Tel. 089 5116-0 abgerufen werden.